

SATZUNG DES SV EINTRACHT RUWER 1945 e.V.

Die Satzung wurde erstmalig beschlossen am 17.06.1967. Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 17.04.2026.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der im Jahr 1945 gegründete Sportverein führt den Namen SV Eintracht Ruwer 1945 e.V. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland und der zuständigen Fachverbände sowie im Sportsportverband Trier. Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Ruwer. Er ist beim Amtsgericht Wittlich unter der Nr. 1227 im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
- 1.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 1.8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

~~1.8-1.9.~~ Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1.1 als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- 2.3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 2.4. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.

~~2.5.1.1. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.~~

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- inaktiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

3.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3.3. Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

2-6-3.4.

§ 34 Beendigung der Mitgliedschaft

2-7-4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod ~~oder Ausschluss aus dem Verein~~ sowie durch Erlöschen des Vereins.

4.2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines ~~Kalendervierteljahres-Kalenderhalbjahres~~ unter Einhaltung einer Frist von ~~sechs-vier~~ Wochen zulässig. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind fristgerecht zu erfüllen.

2-8-4.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 45 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

5.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ~~kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, unehrenhaften Handlungen, grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.~~

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

5.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

5.3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

5.4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5.5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5.6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

3.1.5.7. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, kann der Vorstand – nach vorheriger Anhörung des Betroffenen – folgende Maßnahmen verhängen: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

~~3.2. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.~~

§ 65 Beiträge

4.1.6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Zahlung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Höhe des außerordentlichen Beitrages darf den zweifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

4.2.6.3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung sowie der Anschrift mitzuteilen.

~~5.1. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag hin ab Antragsmonat Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern.~~

5.1.6.4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE19ZZZ00000174227 und der Mandatsreferenz, die der Vereinsmitgliedsnummer entspricht, ~~wahlweise jährlich oder~~ halbjährlich am 15.02. und am 15.08. ~~(nur bei halbjährlicher Zahlungsweise)~~ eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Sofern das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge erteilt hat und ein Beitragseinzug außerhalb der vom Verein festgelegten Zeiträume erfolgt, wird der Verein das Mitglied mit einer Frist von zwei Tagen vor dem geplanten Beitragseinzug informieren.

6.5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6.6. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

6.7. Der Vorstand kann in besonderen ~~gründeten~~ Einzelfällen auf Antrag hin ab Antragsmonat Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

5.2.6.8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6-7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

~~6.1.7.1.~~ Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

~~6.2.7.2.~~ Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von diesem erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

~~6.3.~~ Die Mitglieder haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an das passive Wahlrecht bei allen Mitgliederversammlungen und in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Stimmrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendleiter haben Jugendliche vom 14. Lebensjahr an das volle Stimmrecht.

~~7.3.~~ Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

~~6.4.7.4.~~ Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. ~~Bei der Wahl der Jugendleiter haben Jugendliche vom 14. Lebensjahr an das volle Stimmrecht.~~

§ 7-8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8-9 Mitgliederversammlung

~~8.1.9.1.~~ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

~~8.2.9.2.~~ Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

~~8.3.9.3.~~ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt;
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

~~8.4.9.4.~~ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch eine ~~schriftliche~~ Benachrichtigung in Textform aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ~~an die dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes~~. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich.

~~8.5.9.5.~~ Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des ~~1.~~ Geschäftsführers
- Kassenbericht des ~~1.~~ Schatzmeisters
- ~~Bericht der Kassenprüfer~~
- Entlastung des Vorstandes
- Berichte der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
- Verschiedenes

Wenn Neuwahlen anstehen, ist die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

- Wahl eines Versammlungsleiters

~~— Entlastung des Vorstandes~~

- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer

8.6.9.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.7.9.7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8.9.9.8. Bei Wahlen ist gewählt, ~~wer mehr als die Hälfte~~die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten ~~diese die einfache~~ Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

8.9.9.9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ~~Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung~~Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Versammlung über den Einladungs-
weg bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9.10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

8.10.9.11. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9-10 Vorstand

9.1.10.1. Dem Vorstand gehören an der/die

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- ~~1.~~ Schatzmeister-/in
- ~~2. Schatzmeister~~

- ~~1. Geschäftsführer-/in~~
- ~~2. Geschäftsführer~~
- ~~Sportliche Leiter Fußball~~
- ~~1. Jugendleiter-/in Fußball~~
- ~~2. Jugendleiter Fußball bis zu drei Beisitzer~~

9.2.10.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung turnusmäßigen Vorstandswahl zu berufen.

9.3.10.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

9.4.10.4. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9.5.10.5. Der ~~1.~~ Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat in den Vorstandssitzungen über die Kassenlage zu berichten.

9.6.10.6. Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder werden vorstandsin-tern festgelegt.

9.7.10.7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Bewilligung von Ausgaben;
- Aufnahme, Maßregelung Sanktionierung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen.

9.8.10.8. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, ~~das in der nachfolgenden Sitzung genehmigt werden muss.~~

9.9.10.9. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der einzelnen Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10~~1~~ Abteilungen

10.1.11.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes sportartenabhängige Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

10.2.11.2. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Wenn kein Abteilungsleiter gewählt wird, kann der Vorstand eine geeignete Person mit der Führung der Abteilung beauftragen. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

10.3.11.3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11-12 Ausschüsse

11.1.12.1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der jeweiligen Abteilung oder Gruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

11.2.12.2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den ~~1.~~ Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13-2 Vergütung von Tätigkeiten, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

13.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

13.2. Nur der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

13.3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

13.4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Kassenprüfer

12.1.14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist generell zulässig.

12.2.14.2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13-5 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung.
- Finanzordnung.
- Geschäftsordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Protokollierung der Beschlüsse

~~Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.~~

§ 14-16 Haftung

16.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

16.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

18.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

18.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

18.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 1718 Auflösung des Vereins

14.1-19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

14.2-19.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat;
- von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

14.3-19.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ~~erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder~~abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ~~anwesenden stimmberechtigten Mitglieder~~abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

19.4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall ~~seines bisherigen steuerbegünstigten steuerbegünstigter Zwecks Zwecke~~ fällt sein Vermögen an den Verein „Lebenshilfe Trier e.V.“, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

14.4.19.5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Ver-
einsaflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den
aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für
gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ ~~15-1819~~ Inkrafttreten

20.1. Diese ~~vorstehende~~ Neufassung der Satzung wurde durch von der die Mitgliederver-
sammlung am ~~21.04.2017~~ 17.04.2026 einstimmig beschlossen.

20.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

15.1.20.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft ~~Sie tritt an~~
~~die Stelle der Vereinssatzung vom 25.04.2014.~~

~~Trier, den 21.04.2017~~

Jürgen Zock, 1. Vorsitzender